



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf

Der Kirchengemeinderat

Neuheikendorfer Weg 4

24226 Heikendorf

Tel.: +49 (0)431 24 877 -0

Fax: +49 (0)431 24 877 -19

info@kirche-heikendorf.de

Montag, 14. August 2020

<

"Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit" (2. Tim 1,7)

Diese Botschaft von der stärkenden Liebe und Treue Gottes zur Welt ist in dieser Zeit wichtiger denn je. Unter den anhaltenden Bedingungen der Corona-Pandemie möchten wir gemeinsames Leben ermöglichen und dabei notwendige Beschränkungen beachten - beides als Ausdruck der Liebe Gottes zur Welt. Daher legen wir für Gottesdienste und Veranstaltungen das im Folgenden ausgeführte Veranstaltungs- und Schutzkonzept fest.

Grundsätzliche Bestimmungen

1. Kirche und Gemeindehaus sind grundsätzlich wieder für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen geöffnet.
2. Generell gelten die **allgemeinen Anforderungen an Hygiene** (Desinfektion, Händewaschen, Hust- und Niesetikette).
3. Es gelten die staatlichen Kontaktbeschränkungen, sofern die Kirchen davon nicht ausgenommen sind.
4. **Der Mindestabstand von 1,50 m** ist einzuhalten. Auf dieser Basis ist für jeden Raum in Kirche und Gemeindehaus eine **Höchstbesucherzahl** festgelegt; die zu belegenden Plätze sind vorher zu kennzeichnen.
Personen, für die das Abstandsgebot lt. CoronaBekämpfVO (Verwandte ersten Grades, Angehörige eines gemeinsamen Haushaltes) nicht gilt, können gemeinsam platziert werden; zu den weiteren Personen ist der Mindestabstand einzuhalten. Dadurch kann sich die festgelegte Besucherzahl ändern.
5. Beim Betreten und Verlassen von Kirche und Gemeindehaus ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** anzulegen. Sie kann nach Aufforderung durch die leitende Person der Veranstaltung abgenommen werden, wenn alle Teilnehmenden ihre festgelegten Sitzplätze eingenommen haben und dabei das Abstandsgebot waren.
In den Fluren des Gemeindehauses und in der Garderobe kann der vorgeschriebene Mindestabstand nicht gewahrt werden, daher ist dort grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
Die Eingangsbereiche sind freizuhalten.
Masken mit (Aus-) Atemventil ist nicht zulässig, da sie keinen Fremdschutz bieten.
6. Die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden sind außerhalb von öffentlichen Veranstaltungen nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet; vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern oder wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.
7. Die in den Eingangsbereichen von Kirche und Gemeindehaus bereitstehenden **Handdesinfektionsmittelpender** sind beim Betreten und Verlassen des Gebäudes zu benutzen.
8. Alle Räume, insbesondere Oberflächen, die häufig berührt werden, werden **regelmäßig gereinigt und desinfiziert sowie gelüftet**.

Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen

9. **Gottesdienste und Amtshandlungen** können nach Maßgabe dieser Regelungen und der staatlichen Vorgaben in der Kirche oder auf der Kirchenwiese stattfinden.
Für die Kollekten stehen im Ausgangsbereich des Gottesdienstes Körbe bereit.

10. **Gemeinschaftliches Singen** ist in den Innenräumen nicht zulässig, lautes Sprechen ist zu vermeiden. NEU: Kantorin und LiturgInnen können unter Beachtung der besonderen Regelungen in den staatlichen Bestimmungen singen.
11. **Veranstaltungen und Gruppentreffen** sind im Kirchenbüro anzumelden. Gegebenenfalls muss dieses Veranstaltungs- und Schutzkonzept um auf die jeweilige Situation abgestimmte Präzisierungen ergänzt werden (Veranstaltungen im Freien). Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person für die Leitung und für die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes zu benennen. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
12. **Gastgruppen** können sich wieder treffen, ebenso können Räume vermietet werden. Sie treffen sich auf eigene Verantwortung. Gleichwohl gelten für sie die Bestimmungen dieses Veranstaltungs- und Schutzkonzeptes, das ihnen ausgehändigt wird. Die Kenntnisnahme und die Verantwortungsübernahme ist zu dokumentieren.
13. Jeder Besucherin/ jedem Besucher wird ein **fester Sitzplatz** zugewiesen. Bei Veranstaltungen auf dem Außengelände kann davon abgewichen werden, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden.
14. Gesangbücher, Liederhefte und andere Bücher werden nicht ausgegeben, lediglich Liedblätter/ Unterlagen zur einmaligen persönlichen Nutzung.
15. **Getränke** können bei Veranstaltungen ausgegeben werden, sofern eine oder mehrere dazu bestimmte Personen die Getränke ausschenken und die BesucherInnen selbst das jeweils für sie bestimmte Trinkgefäß in der Hand halten. Jede teilnehmende Person kann sich Speisen für den eigenen Verzehr mitbringen.
16. Die **Zu- und Abwege** für die BesucherInnen sind möglichst so geregelt, dass enge Begegnungen vermieden werden. Zugang und Verlassen von Veranstaltungen soll nicht gleichzeitig erfolgen. In der Kirche erfolgt der Zugang durch den Kircheneingang, der Ausgang verläuft durch Musiksaal und Gemeindehaus. Sofern eine Veranstaltung außerhalb der üblichen Räume des Gemeindehauses stattfindet, muss die gruppenleitende Person die Regelungen für den Zugang zur Veranstaltung und für das Verlassen im Kirchenbüro hinterlegen und den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt geben.
17. **Jede Gruppe reinigt und desinfiziert** die Kontaktflächen (Tische, Tür- und Fenstergriffe, ...) in den von ihr benutzten Räumen. Entsprechendes Material steht bereit.
18. Für jede Veranstaltung werden die **Namen und Kontaktdaten** der Teilnehmenden unter Wahrung des Datenschutzes dokumentiert und im Kirchenbüro für vier Wochen hinterlegt. Danach sind sie zu vernichten.
19. Die **Toiletten** werden nur von jeweils 1 Person besucht.
20. Als Träger der **Kinder- und Jugendhilfe** gelten für Angebote an Kinder, Jugendliche und Konfirmanden besondere Regelungen.
21. Personen mit **Fieber, Erkältungskrankheiten und respiratorischen Symptomen** können an Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Aktualisierungen und Veröffentlichung

22. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses, der Vorsitzende des KGR oder, falls diese verhindert sind, Pastorin Schmidt können im Benehmen miteinander und ggf. weiteren GA-Mitgliedern **notwendige Entscheidungen treffen und Anpassungen** vornehmen bis der KGR diese bestätigt oder eine neue Regelung trifft.
23. Die vorstehenden Regelungen sind in den **Schaukästen** am Kirchengelände und im Gemeindehaus sowie auf der **Internetseite** zu veröffentlichen.

gez. J. Thieme-Hachmann, Pastor
Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses